

Offenlegungsbericht der Sparkasse Unstrut-Hainich

Offenlegung gemäß CRR zum 31.12.2014



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Informationen	4
1.1	Einleitung und allgemeine Hinweise	4
1.2	Anwendungsbereich (Art. 431, 436 und 13 CRR, § 26a KWG)	4
1.3	Einschränkungen der Offenlegungspflicht (Art. 432 CRR)	4
1.4	Medium der Offenlegung (Art. 434 CRR)	5
1.5	Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 CRR)	5
1.6	Quotient aus Nettogewinn und Bilanzsumme (§ 26a Abs. 1 Satz 4 KWG)	5
2	Risikomanagement (Art. 435 CRR)	6
2.1	Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Art. 435 (1) CRR)	6
2.2	Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 (2) CRR)	6
3	Eigenmittel (Art. 437 CRR)	8
3.1	Eigenkapitalüberleitungsrechnung	8
3.2	Hauptmerkmale sowie vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente	9
3.3	Art und Beträge der Eigenmittelelemente	9
4	Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)	18
5	Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 CRR)	19
5.1	Angaben zur Struktur des Kreditportfolios	19
5.2	Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge	22
6	Inanspruchnahme von ECAI und ECA (Art. 444 CRR)	26
7	Beteiligungen im Anlagebuch (Art. 447 CRR)	28
8	Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)	30
9	Marktrisiko (Art. 445 CRR)	32
10	Zinsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR)	32
11	Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)	34
12	Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)	35
13	Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)	35
14	Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)	37

Abkürzungsverzeichnis

a. F.	Alte Fassung
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
CRR	Capital Requirements Regulation
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
Instituts- VergV	Instituts-Vergütungsverordnung
k. A.	keine Angabe (ohne Relevanz)
KSA	Kreditrisiko-Standardansatz
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Kreditinstitute
SolvV	Solvabilitätsverordnung

1 Allgemeine Informationen

1.1 Einleitung und allgemeine Hinweise

Seit der Überarbeitung der aufsichtsrechtlichen Regelungen zur angemessenen Eigenkapitalausstattung international tätiger Banken durch den Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht im Jahr 2004 besteht das Grundkonzept aus drei sich ergänzenden Säulen. Die dritte Säule ergänzt die quantitativen Vorgaben der ersten Säule (insbesondere Mindestkapitalanforderungen) und das interne Risikomanagement sowie Überprüfungsverfahren der Bankenaufsicht (zweite Säule). Mit der dritten Säule verfolgt die Aufsicht das Ziel, die Marktdisziplin zu erhöhen, indem Marktteilnehmern umfassende Informationen zum Risikoprofil eines Instituts zugänglich gemacht werden.

In Deutschland wurden die erweiterten Offenlegungsanforderungen der dritten Säule zum 1. Januar 2007 mit dem neuen § 26a KWG und der Einführung der Solvabilitätsverordnung (SolvV) in nationales Recht umgesetzt. Seit dem 1. Januar 2014 gelten in der gesamten Europäischen Union die Offenlegungsanforderungen der Capital Requirements Regulation (CRR), die die bisherigen SolvV-Vorgaben ablösen. Die bislang in § 7 InstitutsVergV a. F. geregelte Offenlegung von Informationen zur Vergütungspolitik findet sich nun ebenfalls in der CRR wieder.

Die im Bericht enthaltenen quantitativen Angaben entsprechen grundsätzlich dem Stand des Meldestichtags zum Ultimo Dezember des Berichtsjahres. Davon abweichend erfolgen die Angaben zu Kreditrisikoanpassungen auf Basis des festgestellten Jahresabschlusses.

Teile der von der CRR geforderten qualitativen Angaben finden sich bereits im Lagebericht nach § 289 HGB wieder. An den entsprechenden Stellen in diesem Dokument wird deshalb auf den Lagebericht verwiesen. Der Jahresabschluss der Sparkasse Unstrut-Hainich bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie der Lagebericht sind im elektronischen Bundesanzeiger (www.ebundesanzeiger.de) veröffentlicht.

1.2 Anwendungsbereich (Art. 431, 436 und 13 CRR, § 26a KWG)

Die Offenlegung der Sparkasse Unstrut-Hainich erfolgt auf Einzelinstitutsebene.

1.3 Einschränkungen der Offenlegungspflicht (Art. 432 CRR)

Die Sparkasse Unstrut-Hainich macht von den Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 432 CRR keinen Gebrauch, bestimmte nicht wesentliche und vertrauliche Informationen bzw. Geschäftsgeheimnisse von der Offenlegung auszunehmen.

Folgende Offenlegungsanforderungen der CRR besitzen aktuell keine Relevanz für die Sparkasse Unstrut-Hainich:

- Art. 440 CRR (Antizyklische Kapitalpuffer sind erst ab dem Jahr 2016 aufzubauen.)
- Art. 441 CRR (Die Sparkasse Unstrut-Hainich ist kein global systemrelevantes Institut.)
- Art. 449 CRR (Verbriefungspositionen sind nicht vorhanden.)
- Art. 451 CRR (Angaben zur Verschuldung sind im Bericht für das Jahr 2014 noch nicht offenzulegen.)



- Art. 452 CRR (Für die Ermittlung der Kreditrisiken wird nicht der IRB-Ansatz, sondern der KSA zugrunde gelegt.)
- Art. 454 CRR (Die Sparkasse Unstrut-Hainich verwendet keinen fortgeschrittenen Messansatz für operationelle Risiken.)
- Art. 455 CRR (Die Sparkasse Unstrut-Hainich verwendet kein internes Modell für das Marktrisiko.)

1.4 Medium der Offenlegung (Art. 434 CRR)

Die offen zu legenden Informationen gemäß Artikel 434 CRR sind auf der Homepage der Sparkasse Unstrut-Hainich veröffentlicht worden.

Der Offenlegungsbericht bleibt bis zur Veröffentlichung des folgenden Offenlegungsberichtes auf der Homepage der Sparkasse Unstrut-Hainich jederzeit zugänglich. Der elektronische Zugang zum Offenlegungsbericht ist ohne namentliche Registrierung möglich.

Ein Teil der gemäß CRR offenzulegenden Informationen findet sich im Lagebericht der Sparkasse Unstrut-Hainich. In diesen Fällen enthält der Offenlegungsbericht gemäß Artikel 434 (1) Satz 3 CRR einen Hinweis auf die Veröffentlichung der Informationen im Lagebericht.

1.5 Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 CRR)

Gemäß Artikel 433 CRR müssen die nach Teil 8 CRR (Artikel 431 bis 455) erforderlichen Angaben mindestens einmal jährlich offen gelegt werden.

Die Sparkasse Unstrut-Hainich hat anhand der in Artikel 433 Satz 3 CRR dargelegten Merkmale geprüft, ob die Offenlegung mehr als einmal jährlich ganz oder teilweise zu erfolgen hat. Die Prüfung der Sparkasse Unstrut-Hainich hat ergeben, dass eine jährliche Offenlegung ausreichend ist.

1.6 Quotient aus Nettogewinn und Bilanzsumme (§ 26a Abs. 1 Satz 4 KWG)

Die gemäß § 26a Abs. 1 Satz 4 KWG zu ermittelnde Quote (Jahresüberschuss/Bilanzsumme) betrug zum 31. Dezember 2014 0,106 %.

2 Risikomanagement (Art. 435 CRR)

2.1 Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Art. 435 (1) CRR)

Die Informationen gemäß Art. 435 (1) CRR hinsichtlich der Risikomanagementziele und -politik einschließlich der Risikomanagementverfahren und -systeme sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter Gliederungspunkt C (Risikobericht) offengelegt.

Der Vorstand der Sparkasse erklärt, dass die eingerichteten Risikomanagementsysteme dem Profil und der Strategie des Instituts angemessen sind.

2.2 Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 (2) CRR)

Informationen zu Mandaten des Leitungsorgans

	Anzahl der Leitungsfunktionen	Anzahl der Aufsichtsfunktionen
Ordentliche Mitglieder des Vorstands	0	1
Ordentliche Mitglieder des Verwaltungsrats	0	0

In den Angaben sind die Mandate aufgeführt, für deren Wahrnehmung gemäß §§ 25c und 25d KWG Beschränkungen bestehen. Die jeweiligen Leitungs- und Aufsichtsfunktionen im eigenen Institut sind nicht mitgezählt.

Auswahl- und Diversitätsstrategie für die Mitglieder des Leitungsorgans (Art. 435 (2) Buchstaben b) und c) CRR)

Die Regelungen für die Auswahl der Mitglieder des Vorstands sowie des Verwaltungsrats sind - neben den gesetzlichen Regelungen im KWG und im Thüringer Sparkassengesetz und der Thüringer Sparkassenverordnung - in der Satzung der Sparkasse enthalten.

Danach bestellt der Verwaltungsrat die Mitglieder des Vorstands auf Vorschlag des Leiters der Verwaltung des Trägers für höchstens fünf Jahre und beruft den Vorsitzenden. Aus wichtigem Grund kann der Verwaltungsrat die Bestellung widerrufen. Bei der Neubesetzung des Vorstands achtet der Verwaltungsrat darauf, dass die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der Mitglieder des Vorstands ausgewogen sind.

Bei der Ermittlung von geeigneten Bewerbern für die Besetzung des Vorstandspostens wird insbesondere Wert auf die persönliche Zuverlässigkeit sowie die fachliche Eignung gelegt. Die fachliche Eignung setzt voraus, dass in ausreichendem Maß theoretische (z. B. Lehrinstitut bzw. vergleichbare Ausbildung) und praktische (z. B. Kreditentscheidungskompetenz, eigenverantwortliche Mitwirkung Gesamtbanksteuerung) Kenntnisse in den betreffenden Geschäften sowie Leitungserfahrung vorhanden ist. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts für die Prüfung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern werden beachtet. Die Mitglieder des Vorstands verfügen über eine langjährige Berufserfahrung sowie umfangreiche Fachkenntnisse und Fähigkeiten in der Kreditwirtschaft. Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse werden im Wesentlichen durch die Vertretungskörperschaft des Trägers gewählt. Daneben werden weitere Mitglieder des Verwaltungsrats (Beschäftigten-

vertreter) auf der Grundlage des Thüringer Sparkassengesetzes durch die Beschäftigten gewählt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig. Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Leiter der Verwaltung des Trägers. Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Qualifizierungsprogramme und Schulungen an der Sparkassenakademie besucht bzw. verfügen über langjährige Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb der Sparkasse, so dass ausreichende Kenntnisse und Sachverstand für die Tätigkeit im Verwaltungsrat der Sparkasse vorhanden sind. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts zur Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen werden beachtet. Aufgrund der sparkassenrechtlich vorgegebenen Wahl durch die Vertretungskörperschaft des Trägers beschränkt sich die Umsetzung hinsichtlich der Diversitätsstrategie auf Hinweise, der Diversität bei der Erstellung von Wahlvorschlägen Rechnung zu tragen.

Weitere Angaben zum Vorstand und Verwaltungsrat befinden sich im Anhang zum Jahresabschluss.

Angaben zum Risikoausschuss (Art. 435 (2) Buchstabe d) CRR)

Aus Proportionalitätsgründen wurde kein separater Risikoausschuss gebildet. Die entsprechenden Aufgaben werden durch den gesamten Verwaltungsrat wahrgenommen.

Informationsfluss an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos (Art. 435 (2) Buchstabe e) CRR)

Die Informationen zur Risikoberichterstattung an den Vorstand sowie den Verwaltungsrat sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter Gliederungspunkt C Risikoberichterstattung offengelegt.

3 Eigenmittel (Art. 437 CRR)

3.1 Eigenkapitalüberleitungsrechnung

(Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstabe a) CRR i. V .m. Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Die in der CRR geforderte vollständige Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Kapitalposten mit den relevanten Bilanzposten ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Handelsbilanz zum 31.12.2014		Überleitung	Eigenmittel zum Meldestichtag 31.12.2014			
Passivposition			Bilanzwert	Hartes Kernkapital	Zusätzliches Kernkapital	Ergänzungskapital
			Euro			
9.	Nachrangige Verbindlichkeiten	331.850,00	-331.850,00	-	-	-
10.	Genussrechtskapital	-	-	-	-	-
11.	Fonds für allgemeine Bankrisiken	61.624.201,03	-4.200.000,00	57.424.201,03	-	-
12.	Eigenkapital					
	a) gezeichnetes Kapital	-	-	-	-	-
	b) Kapitalrücklage	-	-	-	-	-
	c) Gewinnrücklagen	-	-	-	-	-
	ca) Sicherheitsrücklage	55.760.907,61	-	55.760.907,61	-	-
	cb) andere Rücklagen	-	-	-	-	-
	d) Bilanzgewinn	1.188.276,03	-1.188.276,03	-	-	-
Sonstige Überleitungskorrekturen						
Allgemeine Kreditrisikoanpassungen (Art. 62 (c) CRR)				-	-	5.735.082,53
Unternehmen der Finanzbranche (Art. 66 CRR)				-	-	-
Immaterielle Vermögensgegenstände (Art. 36 (1) b) CRR)				-59.307,20	-	-
Übergangsvorschriften (Art. 476 bis 478, 481, 484 CRR)				-	-	2.264.917,47
				113.125.801,44	-	8.000.000,00

Die Daten entstammen den Bilanzpositionen des geprüften Jahresabschlusses 2014 sowie den aufsichtsrechtlichen Meldungen zu den Eigenmitteln per 31.12.2014.



3.2 Hauptmerkmale sowie vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente

(Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstaben b) und c) CRR i. V. m. Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Die Sparkasse Unstrut-Hainich hat keine i. S. der CRR bzw. von Altbestandsregelungen anerkenneungsfähigen Kapitalinstrumente begeben.

3.3 Art und Beträge der Eigenmittelelemente

(Angaben gemäß Artikel 437 (1) Buchstaben d) und e) CRR i. V. m. Anhang VI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Eine detaillierte Aufstellung der Eigenmittelelemente ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

31.12.2014		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
Euro				
HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN				
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k.A.	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
	davon: Art des Finanzinstruments 1	k.A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
	davon: Art des Finanzinstruments 2	k.A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
	davon: Art des Finanzinstruments 3	k.A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
2	Einbehaltene Gewinne	55.760.907,61	26 (1) (c)	
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	k.A.	26 (1)	
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	57.424.201,03	26 (1) (f)	
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	k.A.	486 (2)	k.A.
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandschutz bis 1. Januar 2018	k.A.	483 (2)	k.A.
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	k.A.	84, 479, 480	k.A.
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	k.A.	26 (2)	
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	113.185.108,64		k.A.



Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen				
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	k.A.	34, 105	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-59.307,20	36 (1) (b), 37, 472 (4)	k.A.
9	In der EU: leeres Feld			
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (c), 38, 472 (5)	k.A.
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	k.A.	33 (a)	
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	k.A.	36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)	k.A.
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	k.A.	32 (1)	
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	k.A.	33 (b)	
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (e), 41, 472 (7)	k.A.
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (f), 42, 472 (8)	k.A.
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (g), 44, 472 (9)	k.A.
18	Direkte und Indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)	k.A.
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)	k.A.
20	In der EU: leeres Feld			
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	k.A.	36 (1) (k)	
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (i), 89 bis 91	
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer	k.A.	36 (1) (k) (ii) 243 (1)	

	Betrag)		(b) 244 (1) (b) 258	
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (iii), 379 (3)	
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 % liegt (negativer Betrag)	k.A.	48 (1)	
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k.A.	36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11)	
24	In der EU: leeres Feld			
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	k.A.	36 (1) (C), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (a), 472 (3)	
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (l)	
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	k.A.		
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468	k.A.		
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 1	k.A.	467	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 2	k.A.	467	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 1	k.A.	468	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 2	k.A.	468	
26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag In Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k.A.	481	
	davon: ...	k.A.	481	
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (j)	
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-59.307,20		k.A.
29	Hartes Kernkapital (CET1)	113.125.801,44		
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente				
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k.A.	51, 52	



31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	k.A.		
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	k.A.		
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	k.A.	486 (3)	
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandschutz bis 1. Januar 2018	k.A.	483 (3)	k.A.
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zelle 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k.A.	85, 86, 480	
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k.A.	486 (3)	k.A.
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	k.A.		k.A.
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen				
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)	k.A.
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	56 (b), 58, 475 (3)	k.A.
39	Direkte und Indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)	k.A.
40	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	56 (d), 59, 79, 475 (4)	k.A.
41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	k.A.		
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), Immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rück-	k.A.		

	stellungen für zu erwartende Verluste usw.			
41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.	477, 477 (3), 477 (4) (a)	
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	k.A.		
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k.A.	467, 468, 481	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	k.A.	467	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinnes	k.A.	468	
	davon: ...zusätzliche Filter und Abzüge	k.A.	481	
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k.A.	56 (e)	
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	k.A.		k.A.
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	k.A.		
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	113.125.801,44		
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen				
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k.A.	62, 63	
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	2.264.917,47	486 (4)	2.264.917,47
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandschutz bis 1. Januar 2018	k.A.	483 (4)	k.A.
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zellen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k.A.	87, 88, 480	
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k.A.	486 (4)	k.A.
50	Kreditrisikoanpassungen	5.735.082,53	62 (c) und (d)	
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	8.000.000,00		2.264.917,47
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen				
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	k.A.	63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)	k.A.



53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	66 (b), 68, 477 (3)	k.A.
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)	k.A.
54a	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	k.A.		
54b	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen	k.A.		k.A.
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	66 (d), 69, 79, 477 (4)	k.A.
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	k.A.		
56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw.	k.A.		
56b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.	475, 475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a)	
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	k.A.		
56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag In Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k.A.	467, 468, 481	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	k.A.	467	



	davon: ... möglicher Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	k.A.	468	
	davon: ...zusätzliche Filter und Abzüge		481	
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	k.A.		k.A.
58	Ergänzungskapital (T2)	8.000.000,00		
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	121.125.801,44		
59a	Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	k.A.		
	davon: ... nicht vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, verringert um entsprechende Steuerschulden, indirekte Positionen in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals usw.)	k.A.	472, 472 (5), 472 (8) (b), 472 (10) (b), 472 (11) (b)	
	davon: ... nicht von Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/ 2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	k.A.	475, 475 (2) (b), 475 (2) (c), 475 (4) (b)	
	davon: ... nicht von Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/ 2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. indirekte Positionen in Instrumenten des eigenen Ergänzungskapitals, indirekte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche, indirekte Positionen wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	k.A.	477, 477 (2) (b), 477 (2) (c), 477 (4) (b)	
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	521.396.551,97		
Eigenkapitalquoten und –puffer				
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	21,70	92 (2) (a), 465	
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	21,70	92 (2) (b), 465	
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	23,23	92 (2) (c)	

64	Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	k.A.	CRD 128, 129, 130	
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	k.A.		
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	k.A.		
67	davon: Systemrisikopuffer	k.A.		
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	k.A.	CRD 131	
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	17,20	CRD 128	
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
Eigenkapitalquoten und -puffer				
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	3.055.375,81	36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (C), 69, 70, 477 (4),	
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	k.A.	36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)	
74	In der EU: leeres Feld			
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	k.A.	36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)	
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital				
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	8.000.000,00	62	
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	5.735.082,53	62	
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k.A.	62	
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	k.A.	62	

Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 1. Januar 2022)				
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (3), 486 (2) und (5)	
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (3), 486 (2) und (5)	
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (4), 486 (3) und (5)	
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (4), 486 (3) und (5)	
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	6.400.000,00	484 (5), 486 (4) und (5)	
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (5), 486 (4) und (5)	

Art. 437 (1) Buchstabe f) CRR findet keine Anwendung.

4 Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)

Qualitative Angaben (Art. 438 Buchstabe a) CRR)

Die Angaben zur Angemessenheit der Eigenmittel finden sich im Lagebericht nach § 289 HGB unter Gliederungspunkt A Ziffer 2.3 wieder. Art. 438 (1) Buchstabe b) CRR besitzt für die Sparkasse Unstrut-Hainich keine Relevanz.

Quantitative Angaben (Art. 438 Buchstaben c) bis f) CRR)

	Betrag per 31.12.2014 (Euro)
Kreditrisiko	
Standardansatz	
Zentralstaaten oder Zentralbanken	91.066,85
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	836,44
Öffentliche Stellen	-
Internationale Organisationen	-
Institute	16.202,50
Unternehmen	16.109.650,09
Mengengeschäft	12.720.061,93
Ausgefallene Positionen	1.894.703,88
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	1.052.518,07
Investmentfonds (OGA-Fonds)	1.787.091,02
Beteiligungspositionen	1.901.625,27
Sonstige Posten	1.130.772,17
Fremdwährungsrisiko	
Netto-Fremdwährungsposition	266.003,13
Operationelle Risiken	
Basisindikatoransatz	4.741.192,81
Standardansatz	-
Fortgeschrittener Messansatz (AMA)	-

5 Kreditrisikooanpassungen (Art. 442 CRR)

5.1 Angaben zur Struktur des Kreditportfolios

(Angaben gemäß Art. 442 Buchstaben c) bis f) CRR)

Gesamtbetrag der Risikopositionen

Die Ermittlung des Gesamtbetrags der Risikopositionen erfolgt nach aufsichtlichen Vorgaben. Die bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte werden jeweils mit ihren Buchwerten (nach Abzug der Risikovorsorge und vor Kreditrisikominderung) gemäß Artikel 111 CRR ausgewiesen, die derivativen Instrumente mit ihren Kreditäquivalenzbeträgen.

Der Gesamtbetrag der Risikopositionen zum Meldestichtag in Höhe von 1.297,5 Mio. Euro setzt sich aus sämtlichen Risikopositionsklassen gemäß Artikel 112 CRR mit Ausnahme der Beteiligungs- und Verbriefungsrisikopositionen zusammen.

Risikopositionen nach Risikopositionsklassen

Die nachfolgende Übersicht enthält den Gesamtbetrag der Risikopositionen aufgeschlüsselt nach den für den KSA vorgegebenen Risikopositionsklassen. Die Aufschlüsselung des Gesamtbetrags der Risikopositionen ist in Jahresdurchschnittswerten angegeben.

31.12.2014 Mio. EUR	Jahresdurchschnittsbetrag der Risikopositionen
Zentralstaaten oder Zentralbanken	31,1
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	221,0
Öffentliche Stellen	28,2
Internationale Organisationen	2,3
Institute	154,6
Unternehmen	251,4
Mengengeschäft	351,0
Ausgefallene Positionen	15,7
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	131,0
Investmentfonds (OGA-Fonds)	63,3
Sonstige Posten	21,9
Gesamt	1.271,5

Geografische Verteilung der Risikopositionen

Die Sparkasse ist ein regional tätiges Unternehmen. Da der weit überwiegende Anteil der Risikopositionen (96 %) auf Deutschland entfällt, wurde unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten auf eine geografische Aufgliederung (gemäß Art. 442 Buchstabe d) CRR) verzichtet.

Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Hauptbranchen

Die Sparkasse ordnet jedem Kunden eine Branche nach der Systematik der Wirtschaftszweige zu. Diese Branchen werden gruppiert und zu Hauptbranchen zusammengefasst offengelegt (Art. 442 Buchstabe e) CRR).

31.12.2014					
Mio. EUR					
Finanzinstitute und öffentlicher Sektor	Banken	Offene Investmentvermögen inkl. Geldmarktfonds	Öffentliche Haushalte	Organisationen ohne Erwerbszweck	Sonstige
Zentralstaaten oder Zentralbanken	11,3	-	19,4	-	-
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	-	-	235,2	0,1	-
Öffentliche Stellen	25,3	-	0,1	-	1,8
Internationale Organisationen	-	-	-	-	3,1
Institute	165,6	-	-	-	-
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	131,5	-	-	-	-
Investmentfonds (OGA-Fonds)	-	67,0	-	-	-
Sonstige Posten	-	-	-	-	22,4
Gesamt	333,7	67,0	254,7	0,1	27,3



31.12.2014								
Mio. EUR								
Dienstleistungsunternehmen und Privatpersonen	Organisationen ohne Erwerbszweck	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	Verkehr und Lagerei, Nachrichtenübermittlung	Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	Grundstücks- und Wohnungswesen	Sonstiges Dienstleistungsgewerbe	Privatpersonen	
Unternehmen	6,2	7,3	2,0	27,4	83,0	115,4	5,4	
Davon: KMU	6,2	7,3	2,0	4,5	82,4	106,2	-	
Mengengeschäft	0,5	16,9	2,6	4,1	8,2	67,6	250,2	
Davon: KMU	0,5	16,9	2,6	4,1	8,2	67,6	-	
Ausgefallene Positionen	-	4,5	0,5	-	0,8	5,2	6,9	
Gesamt	6,7	28,7	5,1	31,5	92,0	188,2	262,5	

Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Restlaufzeiten

Bei den Restlaufzeiten (Offenlegung gemäß Art. 442 Buchstabe f) CRR) handelt es sich um vertragliche Restlaufzeiten.

31.12.2014	< 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	> 5 Jahre
Mio. EUR			
Zentralstaaten oder Zentralbanken	13,4	11,2	6,1
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	89,3	45,3	100,7
Öffentliche Stellen	2,0	-	25,2
Internationale Organisationen	-	3,1	-
Institute	56,0	95,3	14,3
Unternehmen	31,8	50,2	164,7
Mengengeschäft	123,8	36,8	189,6
Ausgefallene Positionen	3,7	2,4	11,8
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	5,5	73,3	52,7

31.12.2014	< 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	> 5 Jahre
Mio. EUR			
Investmentfonds (OGA-Fonds)	-	-	67,0
Sonstige Posten	10,8	-	11,6
Gesamt	336,3	317,5	643,7

5.2 Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge

(Angaben gemäß Art. 442 Buchstaben a) und b) sowie g) bis i) CRR)

Definition überfälliger und notleidender Forderungen

Eine Forderung gilt als „überfällig“, wenn Verbindlichkeiten eines Schuldners mehr als 90 aufeinander folgende Tage in Verzug sind. Dieser Verzug wird bei der Sparkasse nach Artikel 178 CRR für alle Risikopositionsklassen kreditnehmerbezogen ermittelt.

„Notleidende Kredite“ sind Forderungen, für die Maßnahmen der Risikovorsorge wie Wertberichtigungen oder Teilabschreibungen getroffen wurden bzw. die sich in Abwicklung befinden.

Ansätze und Methoden zur Bestimmung der Risikovorsorge

Die Sparkasse verfügt über Steuerungsinstrumente, um frühzeitig Adressenausfallrisiken bei Kreditengagements zu erkennen, diese zu steuern und zu bewerten sowie im Jahresabschluss durch Risikovorsorge (Einzelwertberichtigungen, Rückstellungen, Pauschalwertberichtigungen) abzuschirmen.

Hinsichtlich der handelsrechtlichen Bewertung verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang zum Jahresabschluss vom 31. Dezember 2014.

Die Kreditengagements werden regelmäßig dahingehend überprüft, ob Risikovorsorgebedarf, d. h. Bedarf an spezifischen Kreditrisikoanpassungen, besteht. Eine außerordentliche Überprüfung erfolgt, wenn der Sparkasse Informationen vorliegen, die auf eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse hinweisen. Die Höhe der im Einzelfall zu bildenden spezifischen Kreditrisikoanpassungen orientiert sich zum einen an der Wahrscheinlichkeit, mit der der Kreditnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Basis hierfür ist die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse und das Zahlungsverhalten des Kunden. Zum anderen hinaus erfolgt eine Bewertung der Sicherheiten mit ihren wahrscheinlichen Realisationswerten, um einschätzen zu können, welche Erlöse nach Eintritt von Leistungsstörungen noch zu erwarten sind.

Die Angemessenheit der spezifischen Kreditrisikoanpassungen wird regelmäßig überprüft und fortgeschrieben. Eine Auflösung der spezifischen Kreditrisikoanpassungen erfolgt bei nachhaltiger Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers, d. h. wenn die Kapitaldienstfähigkeit wieder erkennbar ist, oder wenn die Kreditrückführung aus vorhandenen Sicherheiten möglich ist.

Für latente Ausfallrisiken bildet die Sparkasse Pauschalwertberichtigungen. Darüber hinaus bestehen allgemeine Kreditrisikoanpassungen in Form von Vorsorgereserven für allgemeine Bankrisiken nach § 340f HGB.

Berechnungsweisen sowie die Prozesse zur Genehmigung der Risikovorsorge sind in den Organisationsrichtlinien der Sparkasse geregelt.

Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen und nach geografischen Gebieten

Die Nettoauflösung zur Risikovorsorge im Kreditgeschäft betrug gemäß festgestelltem Jahresabschluss 2014 im Berichtszeitraum 0,8 Mio. Euro und setzt sich zusammen aus Zuführungen und Auflösungen. Direkt in die GuV übernommene Direktabschreibungen betragen im Berichtszeitraum 0,01 Mio. Euro, die Eingänge auf abgeschriebene Forderungen 0,04 Mio. Euro.

31.12.2014							
Mio. EUR	Gesamtbetrag notleidender Forderungen	Bestand EWB/ pEWB	Bestand PWB	Bestand Rückstellungen	Aufwendungen für EWB, pEWB, PWB und Rückstellungen	Direktabschreibungen abzgl. Eingänge auf abgeschriebene Forderungen	Gesamtbetrag überfälliger Forderungen
Banken	-	-	-	-	-	-	-
Öffentliche Haushalte	-	-	-	-	-	-	-
Privatpersonen	9,7	6,2	-	-	-	-	1,4
Unternehmen und wirtschaftlich selbständige Privatpersonen, davon	13,2	6,1	-	-	-	-	2,5
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur	-	-	-	-	-	-	-
Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	1,4	0,3	-	-	-	-	-
Verarbeitendes Gewerbe	1,8	0,9	-	-	-	-	0,4
Baugewerbe	1,7	1,0	-	-	-	-	0,1
Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	3,9	1,3	-	-	-	-	0,7
Verkehr und Lagerei, Nachrichtenübermittlung	0,3	0,2	-	-	-	-	0,2

31.12.2014 Mio. EUR	Gesamtbetrag notleidender Forderungen	Bestand EWB/ pEWB	Bestand PWB	Bestand Rückstellungen	Aufwendungen für EWB, pEWB, PWB und Rückstellungen	Direktabschreibungen abzgl. Eingänge auf abgeschriebene Forderungen	Gesamtbetrag überfälliger Forderungen
Finanz- und Versicherungs- dienstleistungen	-	-	-	-	-	-	-
Grundstücks- und Wohnungswesen	1,2	1,1	-	-	-	-	0,8
Sonstiges Dienstleistungs- gewerbe	2,9	1,3	-	-	-	-	0,3
Organisationen ohne Erwerbszweck	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige	-	-	-	-	-	-	-
Gesamt	22,9	12,3	0,5	-	-0,8	-0,03	3,9

Da es sich bei der Verfahrensweise der Ermittlung einer Pauschalwertberichtigung (Gesamtausfälle und Gesamtvolumen) um eine pauschale Form der Risikoabsicherung handelt, ist eine Aufteilung auf verschiedene Schuldnergruppen nicht möglich und erfolgt daher nicht.

Da eine sachgerechte Zuordnung der Daten in den Spalten „Aufwendungen für EWB, pEWB, PWB und Rückstellungen“ und „Direktabschreibungen abzgl. Eingänge auf abgeschriebene Forderungen“ nicht bzw. nur unter erheblichem Aufwand durchführbar ist, werden die Ergebnisse nur jeweils als Summe ausgewiesen.

31.12.2014 Mio. EUR	Gesamtbetrag notleidender Forderungen	Bestand EWB/ pEWB	Bestand PWB	Bestand Rückstellungen	Gesamtbetrag überfälliger Forderungen
Deutschland	22,9	12,3	0,5	-	3,9
EWR	-	-	-	-	-
Sonstige	-	-	-	-	-
Gesamt	22,9	12,3	0,5	-	3,9

Entwicklung der Risikovorsorge

31.12.2014 Mio. EUR	Anfangsbestand	Zuführung	Auflösung	Inanspruchnahme	Wechselkursbedingte und sonstige Veränderung	Endbestand
Einzelwertberichtigungen incl. pauschalierte Einzelwertberichtigungen	14,2	2,5	3,3	1,1	-	12,3
Rückstellungen	-	-	-	-	-	-
Pauschalwertberichtigungen	0,6	-	0,1	-	-	0,5
Summe spezifische Kreditrisikoanpassungen	14,8	2,5	3,4	1,1	-	12,8
Allgemeine Kreditrisikoanpassungen als (Ergänzungskapital angerechnete Vorsorgereserven nach § 340f HGB)	8,0	-	-	-	-	8,0

6 Inanspruchnahme von ECAI und ECA (Art. 444 CRR)

Zur Berechnung der regulatorischen Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko verwendet die Sparkasse die in der CRR für den KSA vorgegebenen Risikogewichte. Dabei dürfen für die Bestimmung der Risikogewichte Bonitätsbeurteilungen externer Ratingagenturen herangezogen werden. Die folgende Übersicht enthält die benannten, aufsichtsrechtlich anerkannten Ratingagenturen (ECAI) sowie die Risikopositionsklassen, für welche die Agenturen in Anspruch genommen werden.

Risikopositionsklasse nach Artikel 112 CRR	Benannte Ratingagenturen
Zentralstaaten oder Zentralbanken	Standard & Poor's und Moody's
Multilaterale Entwicklungsbanken	Standard & Poor's und Moody's
Internationale Organisationen	Standard & Poor's und Moody's
Institute	keine Benennung
Unternehmen	keine Benennung
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	keine Benennung
Verbriefungspositionen	keine Benennung
Investmentfonds (OGA-Fonds)	keine Benennung
Sonstige Posten	keine Benennung

Die Übertragung der Bonitätsbeurteilung einer Emission auf die Forderung erfolgt auf Basis eines systemtechnisch unterstützten Ableitungssystems, das mit den Anforderungen nach Artikel 139 CRR übereinstimmt. Grundsätzlich wird so jeder Forderung ein Emissionsrating oder - sofern dieses nicht vorhanden ist - ein Emittentenrating übertragen. Falls kein Rating zugeordnet werden kann, wird die Forderung wie eine unbeurteilte Risikoposition behandelt.

Das für die jeweilige Forderung anzuwendende Risikogewicht wird anhand der in der CRR vorgegebenen Bonitätsstufen ermittelt. Die Zuordnung der externen Bonitätsbeurteilungen zu den Bonitätsstufen erfolgt auf Basis der von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA veröffentlichten Standardzuordnung.

Risikopositionswerte nach Risikogewichten vor und nach Berücksichtigung von Kreditrisikominderung

Der Risikopositionswert bildet die Grundlage für die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Risikopositionswerte aufgeschlüsselt nach Risikogewichten vor und nach im KSA angerechneten Sicherheiten.

31.12.2014	Positionswerte vor Kreditrisikominderung	Positionswerte nach Kreditrisikominderung
Risikogewicht in %	Mio. EUR	Mio. EUR
0	440,9	449,5
10	131,6	131,6
20	1,0	1,0
35	55,5	55,5
50	2,3	2,3
70	-	-
75	235,1	229,2
100	272,1	269,6
150	14,5	14,3
250	-	-
370	-	-
1250	-	-
Kapitalabzug	-	-

7 Beteiligungen im Anlagebuch (Art. 447 CRR)

Die hier ausgewiesenen Positionen entsprechen der Zuordnung der Forderungskategorie Beteiligungen (ohne indirekte Beteiligungen in Investmentfonds) nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (CRR). Aus der Meldung zum 31.12.2014 wird unter der Forderungskategorie Beteiligungen ein Positionswert in Höhe von 21.066.040,12 Euro ausgewiesen, wovon keine Beteiligung börsennotiert ist.

Die Beteiligungen der Sparkasse wurden überwiegend aufgrund langfristiger strategischer Überlegungen eingegangen, um den Sparkassen-Finanzverbund zu stärken, zwecks Spezialisierung und Bündelung betrieblicher Aufgaben oder um eine Zusammenarbeit mit den einzelnen Institutionen in der Region zu ermöglichen (Strategische und Funktionsbeteiligungen). Diese Beteiligungen dienen letztlich der Erfüllung des öffentlichen Auftrages sowie der Förderung des Sparkassenwesens.

Die Beteiligungen werden nach rechnungsspezifischen Kriterien gemäß HGB bewertet. Gemäß § 340e Abs. 1 HGB sind Beteiligungen nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften (d.h. § 253 Abs. 1 und 3 HGB) zu bewerten, es sei denn, dass sie nicht dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen. In diesem Fall sind sie nach den für das Umlaufvermögen geltenden Vorschriften (d.h. § 253 Abs. 1 und 4 HGB) zu bewerten.

Der bei den Beteiligungspositionen ausgewiesene Buchwert entspricht dem Bilanzbuchwert zum Bilanzstichtag der Sparkasse. Soweit Anhaltspunkte für eine Wertminderung bei einer Beteiligung zum Bilanzstichtag vorlagen, erfolgte eine Abschreibung auf den beizulegenden Zeitwert, so dass der Buchwert dem beizulegenden Zeitwert entspricht. Bei den anderen Beteiligungen der Sparkasse liegen zum Bilanzstichtag keine Anhaltspunkte vor, dass der beizulegende Zeitwert (fair value) unter dem ausgewiesenen Bilanzbuchwert liegt. Insofern wurde zum Bilanzstichtag auf eine Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes der einzelnen Beteiligungen verzichtet.

31.12.2014			
Mio. EUR	Buchwert	Beizulegender Zeitwert (Fair Value)	Börsenwert
Strategische Beteiligungen	21,1	21,1	-
davon börsengehandelte Positionen	-	-	-
davon nicht börsennotiert, aber zu einem hinreichend diversifizierten Beteiligungs- portfolio gehörend	-	-	
davon andere Beteiligungspositionen	21,1	21,1	
Funktionsbeteiligungen	-	-	-
davon börsengehandelte Positionen	-	-	-
davon nicht börsennotiert, aber zu einem hinreichend diversifizierten Beteiligungs- portfolio gehörend	-	-	

31.12.2014			
Mio. EUR	Buchwert	Beizulegender Zeitwert (Fair Value)	Börsenwert
davon andere Beteiligungspositionen	-	-	
Kapitalbeteiligungen	-	-	-
davon börsengehandelte Positionen	-	-	-
davon nicht börsennotiert, aber zu einem hinreichend diversifizierten Beteiligungs- portfolio gehörend	-	-	
davon andere Beteiligungspositionen	-	-	
Gesamt	21,1	21,1	-

Realisierte und nicht realisierte Gewinne und Verluste aus Beteiligungspositionen:

Die kumulierten realisierten Gewinne und Verluste aus dem Verkauf von Beteiligungen betragen 0 Euro. Latente Neubewertungsreserven aus Beteiligungen werden nicht ermittelt.

8 Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)

Zur angemessenen Reduzierung der Adressenausfallrisiken können bestimmte Kreditrisikominderungstechniken eingesetzt werden. Hierzu zählen die Hereinnahme von Sicherheiten sowie bilanzwirksame und außerbilanzielle Aufrechnungen.

Von bilanzwirksamen und außerbilanziellen Aufrechnungsvereinbarungen macht die Sparkasse keinen Gebrauch.

Die Strategie zur Bewertung und Verwaltung der verwendeten berücksichtigungsfähigen Sicherheiten ist als Teil unserer Adressenrisikostategie in ein übergreifendes Verfahren der Marktfolge Kredit eingebunden.

Bei der Hereinnahme und der Bewertung von Sicherheiten werden sowohl quantitativen als auch qualitativen Aspekten unter Berücksichtigung rechtlicher Erfordernisse Rechnung getragen. Die entsprechenden Verfahren sind in den Organisationsanweisungen der Sparkasse verankert. Die Beleihungs- und Bewertungsgrundsätze des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen bilden den Rahmen für Art und Umfang der zugelassenen Sicherheiten und geben die anzuwendenden Kriterien für die Beurteilung der Werthaltigkeit der Sicherheiten vor.

Der Ansatz, die Prüfung und die regelmäßige Bewertung der Sicherheiten liegen im Verantwortungsbereich der Marktfolge Kredit. Die Wertansätze der Sicherheiten werden in Abhängigkeit von ihrer Art in regelmäßiger Folge überprüft und aktualisiert.

Die implementierten Prozesse zur Risikosteuerung geben die regelmäßige vollständige Kreditrisikobeurteilung der besicherten Positionen einschließlich der Überprüfung der rechtlichen Wirksamkeit und der juristischen Durchsetzbarkeit der hereingenommenen Sicherheiten vor. Zur laufenden Gewährleistung der juristischen Durchsetzbarkeit werden in der Regel standardisierte Verträge eingesetzt.

Die Entscheidung über die Anerkennung und Anwendung eines Sicherheiteninstruments zur Kreditrisikominderung trifft die Sparkasse im Kontext ihrer Geschäftsstrategie und der Adressenrisikostategie.

Die Sparkasse nutzt zur Absicherung von privaten und gewerblichen Immobilienfinanzierungen Grundpfandrechte. Die Sparkasse verzichtet auf eine Privilegierung der Grundpfandrechte.

Die folgenden Hauptarten von Sicherheiten werden für aufsichtsrechtliche Zwecke als Sicherheiteninstrumente risikomindernd in Anrechnung gebracht:

Finanzielle Sicherheiten:

- Bareinlagen bei der Sparkasse
- sonstige Einlagen bei der Sparkasse (Zertifikate, Schuldverschreibungen)
- bestimmte Schuldverschreibungen der öffentlichen Hand

Gewährleistungen und Garantien:

- Bausparguthaben

Bei den Gewährleistungsgebern für die von der Sparkasse angerechneten Gewährleistungen handelt es sich hauptsächlich um inländische Kreditinstitute.

Kreditderivate werden von der Sparkasse im Rahmen der aufsichtsrechtlich anerkannten Besicherung nicht genutzt.

Innerhalb der Kreditrisikominderung ist die Sparkasse Markt- oder Kreditrisikokonzentrationen lediglich mit Gegenparteien innerhalb der Sparkassenorganisation eingegangen. Daraus erwachsen aufgrund der bestehenden verbundweiten Sicherungssysteme keine wesentlichen Risiken.

Für die einzelnen Risikopositionsklassen ergeben sich die folgenden Gesamtbeträge an gesicherten Positionswerten.

31.12.2014 Mio. EUR	Finanzielle Sicherheiten	Gewährleistungen und Kreditderivate
Zentralstaaten oder Zentralbanken	-	-
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	-	-
Öffentliche Stellen	-	-
Internationale Organisationen	-	-
Institute	-	-
Unternehmen	1,2	1,2
Mengengeschäft	2,3	3,6
Ausgefallene Positionen	0,1	0,2
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	-	-
Investmentfonds (OGA-Fonds)	-	-
Beteiligungspositionen	-	-
Sonstige Posten	-	-
Gesamt	3,6	5,0

9 Marktrisiko (Art. 445 CRR)

Zur Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen für das Marktrisiko verwendet die Sparkasse die aufsichtsrechtlichen Standardverfahren. Eigene interne Modelle i. S. von Art. 363 CRR kommen nicht zur Anwendung.

Für die zum Stichtag vorliegenden Marktrisiken ergeben sich folgende Eigenmittelanforderungen:

31.12.2014	Eigenmittelanforderung
Mio. EUR	
Fremdwährungsrisiko	
Netto-Fremdwährungsposition	0,3
Marktrisiko gemäß Standardansatz	0,3

10 Zinsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR)

Qualitative Angaben (Art. 448 Buchstabe a) CRR)

In die Messung des Zinsänderungsrisikos im Anlagebuch sind alle relevanten zinstragenden beziehungsweise zinsensitiven Geschäfte und Positionen einbezogen.

Die Verfahren zur Messung und Steuerung des Zinsänderungsrisikos werden im Lagebericht nach § 289 HGB unter Ziffer C 2.2 beschrieben.

Der Ermittlung des Zinsänderungsrisikos liegen folgende Annahmen zu Grunde:

- Für den Erwartungswert wird von einem durchschnittlichen jährlichen Wachstum der Kundeneinlagen von 1,3% sowie der Kundenausleihungen von 1,0% für den Zeitraum bis 2019 ausgegangen. Das Risikofall-Szenario geht von sinkenden Kundeneinlagen (-2,9% bis -4,3%) aus. Bei den Kundenausleihungen erwarten wir im Risikofall-Szenario einen Rückgang von -2,9% bis -4,1% je Geschäftsjahr.
- Für die Bestände mit unbestimmter Fristigkeit werden geeignete Annahmen (Modell der gleitenden Durchschnitte) getroffen.
- Unbefristete Einlagen sind die Normalspareinlagen, die S Aktivsparen (höherverzinsliche Sichteinlagen), die Sichteinlagen von Privatkunden, die Sichteinlagen von gewerblichen Kunden und die Sichteinlagen von öffentlichen Haushalten. Für den Zeitraum bis 2019 erwarten wir bei den Normalspareinlagen ein durchschnittliches Wachstum von 1,1% sowie im Risikofall einen durchschnittlichen Rückgang von 11,1%. Bei den S Aktivsparen erwarten wir ein durchschnittliches Wachstum von 0,6% sowie im Risikofall einen durchschnittlichen Rückgang von 0,3%. Hinsichtlich der Sichteinlagen von Privatkunden und der Sichteinlagen von gewerblichen Kunden erwarten wir eine durchschnittliche Veränderung von 0,7% bzw. 0,4% sowie im

Risikofall von -9,8% bzw. -8,1%. Bei den Sichteinlagen von öffentlichen Haushalten wird von einem unveränderten Bestand ausgegangen.

- Implizite Optionen im Kundengeschäft werden regelmäßig hinsichtlich Ausübungsverhalten und Ausübungswahrscheinlichkeit untersucht. Hierzu verwenden wir unter anderem historische Betrachtungen und Sensitivitätsanalysen. Bei der Meldung zum Baseler Zinsrisikokoeffizienten (Finanzinformationenverordnung - FinaV) werden aktuell keine optionalen Ausüßer berücksichtigt, da das Risiko nicht als wesentlich eingestuft wurde.
- Das Risiko aus der Auflösung von Zuwachssparen wird regelmäßig analysiert. Sofern aus dem Risiko eine wesentliche Ertragsminderung resultieren sollte, erfolgt eine Berücksichtigung im periodischen Zinsänderungsrisiko und damit in der Risikotragfähigkeit.
- Sondertilgungen im Kreditgeschäft (vorzeitige Kreditrückzahlungen) werden im Rahmen unserer Annahmen hinsichtlich der Veränderung der Kundenausleihungen berücksichtigt. Im Erwartungswert gehen wir zunächst von leicht steigenden Sondertilgungen (bis zu 3,0 Mio. Euro p.a.) aus. Im Risikofall-Szenario unterstellen wir höhere Sondertilgungen im Vergleich zum Erwartungswert (+2,0 Mio. Euro p.a. ggü. EW).
- Für die eigenen Wertpapiere wird keine pauschale Erhöhung geplant. Fällige Wertpapiere, Termingelder und Schuldscheindarlehen werden in der Planung teilweise neu angelegt.
- Für den Spezialfonds wird kein pauschales Wachstum geplant.

Zur Berechnung des Risikos simuliert die Sparkasse unterschiedliche Zinsentwicklungen:

- Konstante Zinsen
- Eintritt der Hauszinsmeinung
- Parallelverschiebungen um +/- 100 und +/- 200 Basispunkte
- Zinsstruktur und -niveauänderungen auf Basis der DSGV-Studie "Typische Zinsszenarien und Dispositionskonzept"

Quantitative Angaben (Art. 448 Buchstabe b) CRR)

31.12.2014	Zinsänderungsrisiko per 31.12.2014	
	Schock 1: ad hoc +200 Basispunkte	Schock 2: ad hoc -200 Basispunkte
	Rückgang des Zinsüberschusses/des ökonomischen Wertes	Zuwachs des Zinsüberschusses/des ökonomischen Wertes
Euro (Mio.)	17,8	4,7 (Annahme: Renditen nach Schock > 0,00)

11 Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)

Qualitative Angaben (Art. 439 Buchstaben a) bis d) CRR)

Die Sparkasse schließt derivative Finanzgeschäfte zur Steuerung und Begrenzung des allgemeinen Zinsänderungsrisikos ab. Zulässig sind nur Zinsswaps. Ein Handel zur Erzielung von Gewinnen aus Preisdifferenzen in diesen Instrumenten wird nicht betrieben.

Die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für derivative Positionen erfolgt auf Basis der Marktbewertungsmethode.

Die Anrechnungsbeträge für derivative Positionen werden zusammen mit den weiteren kreditrisikobehafteten Positionen bei der Ermittlung der Risikopositionen (Exposures), bei der Limitierung der Risikohöhe, bei der Berechnung der Risikovorsorge und bei der internen Kapitalallokation berücksichtigt.

Aufbauend auf den mittels Marktbewertungsmethode ermittelten Kreditäquivalenzbeträgen und den daraus resultierenden Eigenkapitalanforderungen bestimmt sich die Obergrenze für Kredite an Kontrahenten. Für jeden Kontrahenten besteht zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses eine Obergrenze für die Anrechnung der Adressenausfallrisiken. Die Limithöhe ist abhängig von der Bonität und wird über Beschluss des Gesamtvorstandes festgelegt. Geschäfte in derivativen Finanzinstrumenten werden grundsätzlich außerbörslich (over the counter – OTC) abgeschlossen. Die Kontrahenten sind ausschließlich Landesbanken. Grundsätzlich werden nur Geschäfte mit Kontrahenten abgeschlossen, die eine gute Bonität aufweisen. Die Überwachung der Limite erfolgt anhand eines Limitsystems, welches neben Derivaten auch für alle anderen wesentlichen Risikokategorien eingerichtet wurde.

Im Rahmen der Anwendung von Risikominderungstechniken werden für derivative Positionen keine Sicherheiten hereingenommen. Das aufsichtsrechtlich anerkannte Netting-Verfahren wird nicht angewendet.

Für die Bilanzierung und Bewertung der derivativen Finanzinstrumente gelten die allgemeinen Grundsätze des HGB. Den negativen Zeitwerten bei zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken abgeschlossenen Zinsswapgeschäften stehen positive Wertveränderungen in den abgesicherten Grundgeschäften gegenüber. Die Bewertung der Zinsderivate erfolgt ausschließlich im Rahmen der verlustfreien Bewertung des Bankbuchs (vgl. Anhang zum Jahresabschluss).

Im Rahmen der Steuerung derivativer Adressenausfallrisikopositionen werden die Risikobeiträge von Markt- und Kontrahentenrisiken additiv behandelt. Daher erfolgt keine Betrachtung von Korrelationen dieser Risiken.

Die Sparkasse hat keine Verträge mit ihren Vertragspartnern abgeschlossen, die im Falle einer Ratingverschlechterung der Sparkasse zu Sicherheiten nachschüssen bzw. der erstmaligen Stellung von Sicherheiten führen könnten.

Quantitative Angaben (Art. 439 Buchstaben e) bis h) CRR)

Die nachfolgende Tabelle enthält die positiven Wiederbeschaffungswerte einschließlich der Berücksichtigung von Netting und Sicherheiten.

31.12.2014 Mio. EUR	Positiver Brutto- zeitwert	Aufrech- nungs- möglich- keiten (Netting)	Saldierte aktuelle Aus- fallrisiko- position	Anrechen- bare Sicher- heiten	Netto- ausfall- risiko- position
Zinsderivate	0,012	-	-	-	0,012
Währungsderivate	-	-	-	-	-
Aktien-/Indexderivate	-	-	-	-	-
Kreditderivate	-	-	-	-	-
Warenderivate	-	-	-	-	-
Sonstige Derivate	-	-	-	-	-
Gesamt	0,012	-	-	-	0,012

Das gesamte Gegenparteiausfallrisiko beläuft sich zum Stichtag 31.12.2014 auf 0,4 Mio. Euro. Die Berechnung erfolgt gemäß CRR auf Basis der Marktbewertungsmethode.

Kreditderivate

Die Sparkasse Unstrut-Hainich hatte im Jahr 2014 keine Kreditderivate im Bestand.

12 Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)

Die Informationen zum operationellen Risiko sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter Gliederungspunkt C. 2.4 offengelegt.

13 Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)

Belastete Vermögenswerte sind grundsätzlich bilanzielle und außerbilanzielle Vermögensgegenstände, die bei besicherten Refinanzierungsgeschäften und sonstigen besicherten Verbindlichkeiten als Sicherheit eingesetzt werden und die somit nicht kurzfristig liquidierbar sind.

Die Belastung von Vermögenswerten bei der Sparkasse resultiert aus dem Kundenkreditgeschäft. Die belasteten Vermögenswerte standen mit Weiterleitungsdarlehen und Konsortialkrediten in Verbindung. Eine tatsächliche Nutzung der Sicherheiten erfolgt nur bei effektivem Geschäftsabschluss. Die als Sicherheiten hinterlegten Vermögenswerte stehen zweckgebunden spezifischen Verbindlichkeiten gegenüber. Die Höhe der als Sicherheiten genutzten Vermögenswerte richtet sich nach der Höhe der zu besichernden Verbindlichkeit.

Die nachfolgenden Tabellen stellen die Vermögenswerte und Sicherheiten sowie deren Belastung dar. Von den bilanziellen Vermögenswerten der Sparkasse waren zum Berichtsstichtag 69,5 Mio. EUR belastet. Angaben zur Entwicklung der belasteten Vermögenswerte im Berichtszeitraum sind im Rahmen dieses Berichts noch nicht möglich, da die Meldung per 31.12.2014 erstmalig erfolgt ist. Der Anteil der in den sonstigen Vermögenswerten enthaltenen Vermögensgegenstände, die die Sparkasse als nicht verfügbar für die Zwecke der Belastung ansieht (dies sind zum Beispiel die Sachanlagen), beträgt 16,60 Prozent.

Die nachfolgende Tabelle enthält die Übersicht der gesamten Bilanzaktiva, angegeben in Stichtagswerten, unterteilt nach belasteten und unbelasteten Vermögenswerten:

31.12.2014 Mio. EUR	Buchwert belasteter Vermögenswerte	Marktwert belasteter Vermögenswerte	Buchwert unbelasteter Vermögenswerte	Marktwert unbelasteter Vermögenswerte
Aktieninstrumente	-	-	-	-
Anleihen und Schuldverschreibungen	-	-	417,5	417,5
Sonstige Vermögenswerte	69,5		644,7	
Summe Vermögenswerte	69,5		1.062,2	

In der Position „Sonstige Vermögenswerte“ entfällt bei den belasteten Vermögenswerten der komplette Betrag auf Darlehen und Kredite. In der Spalte „Buchwert unbelasteter Vermögenswerte“ sind 537,7 Mio. EUR Darlehen und Kredite (incl. jederzeit kündbare Darlehen) enthalten.

31.12.2014 Mio. EUR	Marktwert belasteter erhaltener Sicherheiten und begebener eigener Schuldverschreibungen¹	Marktwert unbelasteter erhaltener Sicherheiten und begebener eigener Schuldverschreibungen¹, die für eine Belastung zur Verfügung stehen
Aktieninstrumente	-	-
Anleihen und Schuldverschreibungen	-	-
Sonstige erhaltene Sicherheiten	-	-
Summe erhaltene Sicherheiten	-	-
Begebene eigene Schuldverschreibungen ohne gedeckte Schuldverschreibungen und ABS	-	-

¹⁾ Bei den begebenen eigenen Schuldverschreibungen handelt es sich um eigene Schuldverschreibungen im Bestand, d. h. noch nicht platzierte oder zurückgekaufte eigene Schuldverschreibungen.

Die nachfolgende Übersicht enthält die Stichtagswerte der Verbindlichkeiten (Geschäfte der Passivseite), die die Belastung der Vermögenswerte erzeugen, also die Quellen der Belastung darstellen.

31.12.2014 Mio. EUR	Zugehörige Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten und Wertpapierleihe	Belastete Vermögenswerte, Sicherheiten und begebene eigene Schuldverschreibungen ohne gedeckte Schuldverschreibungen und ABS
Buchwert ausgewählter Verbindlichkeiten	69,5	69,5

14 Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)

Als im Sinne des § 17 der Instituts-Vergütungsverordnung nicht als bedeutend einzustufendes Institut besteht für die Sparkasse Unstrut-Hainich gemäß Artikel 450 (2) CRR grundsätzlich keine Verpflichtung, Angaben zur Vergütungspolitik zu veröffentlichen. Auf freiwilliger Basis veröffentlicht die Sparkasse die nachfolgenden Informationen zu ihrem Vergütungssystem.

Qualitative Angaben [gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 InstitutsVergV a.F.]

1. Allgemeine Angaben zum Vergütungssystem

Die Sparkasse Unstrut-Hainich ist tarifgebunden. Aus diesem Grund finden auf die Arbeitsverhältnisse der Sparkassenbeschäftigten die Tarifverträge für den öffentlichen Dienst, insbesondere der TVöD-Sparkassen, Anwendung. Die Vergütung der Beschäftigten unterhalb der Vorstandsebene erfolgt überwiegend auf dieser tariflichen Basis.

2. Ausgestaltung des Vergütungssystems

In allen Geschäftsbereichen können die Beschäftigten neben der Tarifvergütung in untergeordnetem Umfang aus einem erfolgs- und leistungsorientiertem Vergütungssystem Prämien erhalten, für die angemessene Obergrenzen festgelegt wurden. Die Parameter des erfolgs- und leistungsorientierten Vergütungssystems werden aus der Geschäftsstrategie abgeleitet und im Wege eines durchgängigen Prozesses funktionspezifisch und mitarbeiterbezogen bewertet. Als Vergütungsparameter liegt die Leistungsbewertung im Rahmen der Sparkassensonderzahlung zur Grunde. Hierbei wird die Leistung an nachfolgenden Kriterien gemessen:

- Arbeitsqualität
- Zielerreichung und Arbeitsmenge
- Interne Kundenorientierung
- Initiative
- Teamfähigkeit
- Unternehmerisches Handeln
- Leitungsaufgaben

Die Gesamtsumme der erfolgs- und leistungsorientierten außertariflichen Vergütung richtet sich nach dem wirtschaftlichen und geschäftlichen Erfolg der Sparkasse. Die Prämien werden jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres als Einmalzahlung ausbezahlt bzw. als Sachzuwendung gewährt.

In Einzelfällen erhalten Beschäftigte weitere außertarifliche Einmalzahlungen bzw. Sachzuwendungen vor dem Hintergrund besonderer Aufgaben oder besonderer Leistungen (z.B. bei der Durchführung von Projekten).

3. Vorstandsvergütung

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder der Sparkasse erfolgt im Rahmen der auf landesgesetzlicher Grundlage durch die Sparkassenaufsichtsbehörde erlassenen Anstellungsrichtlinie für Vorstandsmitglieder der Sparkassen in Thüringen. Die Vergütung kann neben der Festvergütung eine der Höhe nach begrenzte variable Zulage enthalten, die jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres gezahlt wird.

4. Einbindung externer Berater

Eine Einbindung externer Berater ist nicht erfolgt.

Quantitative Angaben [gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 InstitutsVergV a.F.]

Die festen Vergütungen der Sparkasse Unstrut-Hainich betragen 10.192 TEUR. Die variablen Vergütungen betragen 286 TEUR. 242 Beschäftigte insgesamt erhalten variable Vergütungen. In diesen Angaben sind auch die festen bzw. variablen Vergütungen der Vorstandsmitglieder enthalten.